

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Leer

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Leer für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Leer in der Sitzung am 27.01.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 49.119.100 €

in der Ausgabe auf 65.504.200 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 10.864.400 €

in der Ausgabe auf 10.864.400 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Einrichtung Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 3.433.000 €

Aufwendungen in Höhe von 3.433.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von 270.000 €

Ausgaben in Höhe von 270.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes LEEB für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 3.898.500 €

Aufwendungen in Höhe von 3.898.500 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von 5.787.000 €

Ausgaben in Höhe von 5.787.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.383.600 € festgesetzt.

Im Vermögensplan der Einrichtung Baubetriebshof werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes LEEB werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.125.000 € festgesetzt.

Im Vermögensplan der Einrichtung Baubetriebshof werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes LEEB werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung Baubetriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb LEEB in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |

#### 2. Gewerbesteuer

350 v. H.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Leer am 03.05.2005 unter dem Aktenzeichen -I/14-erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 18.05.2005 bis einschließlich 27.05.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leer -Fachdienst Finanzservice- Rathausstraße 1 (Neubau), II. Etage, Zimmer 206, öffentlich aus. Der Beteiligungsbericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Leer in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran ist dem Haushaltsplan 2005 als Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme in diesen Bericht jedermann gestattet ist.